Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3673

14. 02. 80

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft
— Drucksache 8/3239 —

A. Problem

Das bisherige System der Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft mit einer für die Masse der Fälle geltenden Stufe der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen und einer daran anschließenden Stufe der Buchführungspflicht (etwa 85 000 Betriebe) bei gleichbleibenden Freibeträgen von 1200/2400 DM für Ledige/Verheiratete findet Kritik, insbesondere weil die seit 1974 geltenden Durchschnittsätze in Wirklichkeit zu unterdurchschnittlicher Gewinnerfassung führen mit der Folge, daß

— größere steuerliche Subventionen gewährt werden,

— die an das steuerliche Einkommen anknüpfenden Transferleistungen Landwirten großzügiger gewährt werden,

— beim Überschreiten der Buchführungsgrenze ein erheblicher Sprung in der Steuerbelastung entsteht.

Andererseits sind die Wettbewerbssituation der deutschen Landwirtschaft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und die besondere Lage der Landwirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft zu berücksichtigen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Die Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft wird neu geordnet. Dabei bleiben steuerliche Entlastungen aus Wettbewerbsgründen im wesentlichen erhalten; dagegen wird die Steuergerechtigkeit innerhalb der Landwirtschaft verbessert und werden die Vorteile bei den Transferleistungen vermindert.

Die Regierungsvorlage sieht ein dreistufiges Gewinnermittlungssystem für die Landwirtschaft vor. Für etwa 570 000 Betriebe soll die Gewinnermittlung nach einer im Niveau angehobenen Durchschnittsatzgewinnermittlung erfolgen, von etwa 130 000 Betrieben wird wenigstens eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung erwartet und von etwa 140 000 Betrieben wird eine Buchführung gefordert. Daneben wird ein auf 2000/4000 DM erhöhter Freibetrag gewährt, zu dem bei Betrieben, deren Gewinn nicht nach Durchschnittsätzen ermittelt wird, ein Abzug von der Steuerschuld bis zu 2000 DM hinzukommt.

Der Ausschuß hat mehrheitlich das Regierungskonzept übernommen; Änderungsvorschläge betreffen insbesondere

— bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen einen großzügigeren Maßstab für Tierbestände sowie eine weitere Staffelung der Wertansätze für die Arbeitsleistung; Fortschreibungen der Wertansätze sollen nur durch Gesetz möglich sein;

— eine Anhebung des Freibetrags für Gewinne, die innerhalb des § 13 a EStG gesondert zu ermitteln sind (Sonderkulturen u. a.), von 2000 auf 3000 DM;

— Maßnahmen zur Vermeidung von unerwünschten steuerlichen Folgen beim Übergang von einer Gewinnermittlungsart zu einer anderen und bei Nutzungsänderungen (gewillkürtes Betriebsvermögen);

— den Abbau des Abzugs von der Steuerschuld (statt der Freibeträge) bei steigendem Gewinn.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Opposition möchte an der Zweistufigkeit der Gewinnermittlung festhalten und schlägt ergänzend im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

— bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen eine differenzierte Staffelung der Wertansätze für die Arbeitsleistung von 6000, 8000, 10 000, 12 000 bzw. 15 000 DM bei ermäßigtem Höchstsatz je Hektar;

— Einbeziehung der Gewinne aus Sonderkulturen in die Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen bis zu einem (anteiligen) Vergleichswert von 4000 DM;

— Gewinnabschlag von 25 v. H. für Nebenerwerbsbetriebe, wenn der Betriebsinhaber einer Ganztagsbeschäftigung nachgeht;

— Anhebung der Buchführungspflichtgrenze nach dem Wirtschaftswert auf 50 000 DM (statt 40 000 DM);

— Ersetzung des Abzugs von der Steuerschuld durch einen Freibetrag von 2000/4000 DM;

— Wiedereinführung eines Freibetrags von 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner Grundstücke sowie Halbierung des Steuersatzes bei Entnahme einzelner Grundstücke in Erbfällen;

— keine Berücksichtigung der Tierbestandsgrößen bei der Abgrenzung der Gewinnermittlungsart.

D. Kosten

Die Steuermehreinnahmen, die entsprechend dem allgemeinen Einkommensteuerverteilungsschlüssel bei Bund, Ländern und Gemeinden haushaltswirksam werden, werden nach einer zur Erfassung und richtigen Eingruppierung der Steuerpflichtigen erforderlichen Übergangszeit insgesamt etwa 300 Millionen DM betragen. Davon entfallen etwa 20 Millionen DM auf die Umstellung des Abbaus vom Freibetrag auf den Steuerabzugsbetrag, vermindert um 5 Millionen DM für die sonstigen Änderungsvorschläge des Ausschusses.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3239 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. Februar 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Meyer zu Bentrup**	**Gobrecht**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirschaft — Drucksache 8/3239 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

—

Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch *Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301),* wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden *zur Einkommensteuer nur herangezogen,* soweit sie den Betrag von 2 000 Deutsche Mark übersteigen. *Der Freibetrag ermäßigt sich um 20 vom Hundert des Betrags, um den die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Freibetrags den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen.* Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, *erhöhen* sich der *Freibetrag* von 2 000 Deutsche Mark auf 4 000 Deutsche Mark *und der Betrag von 50 000 Deutsche Mark auf 100 000 Deutsche Mark."*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

—

Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch **das Zweite Kapitel Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),** wird wie folgt geändert:

vor 1. In § 4 Abs. 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, daß der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 13 a übergeht. Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 13 a keine Entnahme."

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden **bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt,** soweit sie den Betrag von 2 000 Deutsche Mark übersteigen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, **erhöht** sich der **Betrag** von 2 000 Deutsche Mark auf 4 000 Deutsche Mark."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 13 a erhält die folgende Fassung:	2. § 13 a erhält die folgende Fassung:
„§ 13 a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen	„§ 13 a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen
(1) Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis 7 *und* 9 zu ermitteln, wenn	(1) Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis **8** zu ermitteln, wenn
1. der Steuerpflichtige nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und	1. unverändert
2. der Ausgangswert nach Absatz 4 mehr als 0 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 25 000 Deutsche Mark beträgt, und	2. unverändert
3. die Tierbestände drei Vieheinheiten je Hektar regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigen.	3. die Tierbestände drei Vieheinheiten je Hektar regelmäßig landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigen; **bei einem Anteil an den Tierbeständen von mehr als 75 vom Hundert Schweine und Geflügel erhöht sich die Grenze für die ersten 15 Hektar auf vier Vieheinheiten je Hektar.**
	Der Gewinn ist letztmalig für das Wirtschaftsjahr nach Durchschnittsätzen zu ermitteln, das nach Bekanntgabe der Mitteilung endet, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn der Buchführungspflicht (§ 141 Abs. 2 der Abgabenordnung) oder den Wegfall einer anderen Voraussetzung des Satzes 1 hingewiesen hat.
(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre	(2) unverändert
1. durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre Bücher geführt werden und ein Abschluß gemacht wird,	
2. durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre keine Bücher geführt werden und kein Abschluß gemacht wird, aber die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden; für das zweite bis vierte Wirtschaftsjahr bleibt § 141 der Abgabenordnung unberührt.	
Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.	
(3) Durchschnittsatzgewinn ist die Summe aus	(3) Durchschnittsatzgewinn ist die Summe aus
1. dem Grundbetrag (Absatz 4),	1. unverändert
2. dem Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb beschäftigten Angehörigen (Absatz 5),	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. den vereinnahmten Pachtzinsen (Absatz 6 Satz 2),	3. unverändert
4. dem Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers (Absatz 7),	4. unverändert
5. den nach Absatz 9 gesondert zu ermittelnden Gewinnen.	5. den nach Absatz **8** gesondert zu ermittelnden Gewinnen.
Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 2) und diejenigen Schuldzinsen, die Betriebsausgaben sind, sowie dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.	Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 2) und diejenigen Schuldzinsen, die Betriebsausgaben sind, sowie dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.
(4) Als Grundbetrag ist der sechste Teil des Ausgangswerts anzusetzen. Dieser ist nach den folgenden Nummern 1 bis 4 zu ermitteln:	(4) Als Grundbetrag ist der sechste Teil des Ausgangswerts anzusetzen. Dieser ist nach den folgenden Nummern 1 bis 4 zu ermitteln:
1. Ausgangswert ist der im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesene Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes, jedoch ohne Sonderkulturen. Maßgebend ist grundsätzlich der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist, der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt oder mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs zusammenfällt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor oder mit Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert bereits für die Gewinnermittlung dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 175 Nr. 1, § 182 Abs. 1 und § 351 Abs. 2 der Abgabenordnung sind anzuwenden. Hat ein Zugang oder Abgang von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wegen der Fortschreibungsgrenze des § 22 des Bewertungsgesetzes nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswerts geführt, so ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um die auf diese Flächen entfallenden Wertanteile zu vermehren oder zu vermindern.	1. Ausgangswert ist der im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesene Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes, jedoch ohne Sonderkulturen. Maßgebend ist grundsätzlich der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist, der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt oder mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs zusammenfällt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor oder mit Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert bereits für die Gewinnermittlung dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 175 Nr. 1, § 182 Abs. 1 und § 351 Abs. 2 der Abgabenordnung sind anzuwenden. Hat ein Zugang oder Abgang von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wegen der Fortschreibungsgrenze**n** des § 22 des Bewertungsgesetzes nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswerts geführt, so ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um die auf diese Flächen entfallenden Wertanteile zu vermehren oder zu vermindern.
2. Beim Pächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs um den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen kein besonderer Vergleichswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Beim Verpächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um den Wertanteil zu vermindern, der auf die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen entfällt.	3. unverändert
4. Landwirtschaftlich genutzte Flächen eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ergeben würde. Dieser Wert ist nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde zu legen wäre.	4. unverändert
(5) Der Wert der Arbeitsleistung ist nach den folgenden Nummern 1 bis 5 zu ermitteln:	(5) Der Wert der Arbeitsleistung ist nach den folgenden Nummern 1 bis 5 zu ermitteln:
1. Der Wert der Arbeitsleistung beträgt für	1. Der Wert der Arbeitsleistung beträgt für
a) die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) bei einem Ausgangswert nach Absatz 4	a) die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung) bei einem Ausgangswert nach Absatz 4
aa) bis 12 000 Deutsche Mark je 10 000 Deutsche Mark,	**aa) bis 8 000 Deutsche Mark je 8 000 Deutsche Mark,**
bb) über 12 000 Deutsche Mark je 12 000 Deutsche Mark,	**bb) über 8 000 Deutsche Mark** bis 12 000 Deutsche Mark je 10 000 Deutsche Mark,
	cc) über 12 000 Deutsche Mark je 12 000 Deutsche Mark,
b) die Leitung des Betriebs 5 vom Hundert des Ausgangswerts nach Absatz 4.	b) unverändert
2. Die Arbeitsleistung von Angehörigen unter 15 Jahren bleibt außer Betracht. Bei Angehörigen, die zu Beginn des Wirtschaftsjahrs das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Wert der Arbeitsleistung mit der Hälfte des in Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrags anzusetzen.	2. unverändert
3. Sind die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der körperlichen Mitarbeit entsprechender Teil des nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend bei Minderung der Erwerbsfähigkeit. Für Angehörige, mit denen Arbeitsverträge abgeschlossen sind, unterbleibt der Ansatz des Werts der Arbeitsleistung.	3. unverändert
4. Der Wert der körperlichen Mitarbeit der Person, die den Haushalt führt, vermindert sich für jede im Haushalt voll beköstigte und untergebrachte Person um 20 vom Hundert.	4. unverändert
5. Der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der Angehörigen kann höch-	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
stens für die nach Art und Größe des Betriebs angemessene Zahl von Vollarbeitskräften angesetzt werden. Entgeltlich beschäftigte Vollarbeitskräfte sind ensprechend der Dauer ihrer Beschäftigung auf die angemessene Zahl der Arbeitskräfte anzurechnen. Je Hektar dürfen höchstens 0,07 Vollarbeitskräfte berücksichtigt werden.	
(6) Pachtzinsen sind abziehbar, soweit sie den sechsten Teil des Ausgangswerts für die zugepachteten Flächen nach Absatz 4 Nr. 2 nicht übersteigen. Eingenommene Pachtzinsen sind anzusetzen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.	(6) unverändert
(7) Der Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers ist mit einem Achtzehntel des im Einheitswert besonders ausgewiesenen Wohnungswerts anzusetzen. Im Fall der Zupachtung eines Wohngebäudes können die hierauf entfallenden Pachtzinsen bis zur Höhe von einem Achtzehntel des Wohnungswerts abgezogen werden.	(7) unverändert
(8) Durch Rechtsverordnung können zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Wertansätze der Absätze 4 bis 6 bei Änderung der tatsächlichen durchschnittlichen Gewinne vergleichbarer landwirtschaftlicher Betriebe verhältnisgleich durch Änderung des Gesetzes angepaßt werden, wenn sich diese Gewinne gegenüber dem Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung um mehr als 10 vom Hundert geändert haben.	**Absatz 8 entfällt**
(9) In den Durchschnittsatzgewinn nach Absätzen 4 bis 7 sind auch Gewinne, soweit sie insgesamt *2 000* Deutsche Mark übersteigen, einzubeziehen aus	**(8)** In den Durchschnittsatzgewinn nach **den** Absätzen 4 bis 7 sind auch Gewinne, soweit sie insgesamt **3 000** Deutsche Mark übersteigen, einzubeziehen aus
1. Sonderkulturen, forstwirtschaftlicher Nutzung, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Nebenbetrieben, Abbauland sowie Geringstland,	1. unverändert
2. Betriebsvorgängen, die bei der Feststellung des Ausgangswerts nach Absatz 4 nicht berücksichtigt worden sind,	2. unverändert
3. der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden; hierbei sind § 4 Abs. 3 sowie § 55 entsprechend anzuwenden."	3. unverändert
3. § 14 a wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1979" durch die Jahreszahl „1986" ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz, soweit er auf die Wohnung (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) und den dazugehörigen Grund und Boden entfällt, wenn der Steuerpflichtige im Anschluß an die Veräußerung des Betriebs die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Wohnung mindestens zwei Jahre selbst bewohnt und in dieser Zeit nicht veräußert."	
4. Hinter § 34 c werden die folgende Überschrift und der folgende § 34 d eingefügt:	4. Hinter § 34 c werden die folgende Überschrift und der folgende § 34 d eingefügt:
„2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	„2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
§ 34 d	§ 34 d
(1) Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahrs nicht nach § 13 a ermittelt worden ist. Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung).	(1) Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahrs nicht nach § 13 a ermittelt worden ist **und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beträgt der Gewinn mehr als 50 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung um 20 vom Hundert des Betrags, um den der Gewinn den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigt.** Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 179 der Abgabenordnung).
(2) Die Steuerermäßigung darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 2 000 Deutsche Mark betragen. Die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer bemißt sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz der tariflichen Einkommensteuer; dabei ist dieser Gewinn um den Teil des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 zu kürzen, der dem Verhältnis des Gewinns zu den Einkünften des Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags entspricht. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind."	(2) Die Steuerermäßigung darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 2 000 Deutsche Mark betragen. Die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer bemißt sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz der tariflichen Einkommensteuer; dabei ist dieser Gewinn um den Teil des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 zu kürzen, der dem Verhältnis des Gewinns zu den Einkünften des Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags entspricht. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind."
5. In der Überschrift vor § 35 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	5. unverändert
6. *In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird nach „§ 10 Abs. 6" eingefügt „§ 13 a Abs. 8".*	**Nummer 6 entfällt**

Entwurf

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 19 erhält folgende Fassung:

‚(19) § 13 Abs. 3 gilt für *den* Veranlagungszeit*raum* 1979 *in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1977* und *für den Veranlagungszeitraum* 1980 *in folgender Fassung:*

„Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 1 600 Deutsche Mark übersteigen. Der Freibetrag ermäßigt sich um 10 vom Hundert des Betrags, um den die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Freibetrags den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigen, höchstens jedoch auf 600 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, erhöhen sich der Freibetrag von 1 600 Deutsche Mark auf 3 200 Deutsche Mark, der Betrag von 600 Deutsche Mark auf 1 200 Deutsche Mark und der Betrag von 50 000 Deutsche Mark auf 100 000 Deutsche Mark." '

b) Hinter Absatz 19 wird der folgende Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) § 13 a in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom ...... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1980 beginnen."

c) Hinter Absatz 25 wird der folgende Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) § 34 d gilt für den Veranlagungszeitraum 1980 mit der Maßgabe, daß die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach § 34 d Abs. 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer sich nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes der tariflichen Einkommensteuer bemißt und der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung 1 000 Deutsche Mark *beträgt."*

Artikel 2

Abgabenordnung

§ 141 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch *Artikel 3*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 52 wird wie folgt geändert:

vor a) Hinter Absatz 2 a wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1979 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen."

a) Absatz 19 erhält folgende Fassung:

„(19) § 13 Abs. 3 gilt für **die** Veranlagungszeit**räume** 1979 und 1980 **mit der Maßgabe, daß sich**

a) für den Veranlagungszeitraum 1979 der Betrag von 2 000 Deutsche Mark auf 1 200 Deutsche Mark und der Betrag von 4 000 Deutsche Mark auf 2 400 Deutsche Mark,

b) für den Veranlagungszeitraum 1980 der Betrag von 2 000 Deutsche Mark auf 1 600 Deutsche Mark und der Betrag von 4 000 Deutsche Mark auf 3 200 Deutsche Mark

verringern."

b) unverändert

c) Hinter Absatz 25 wird der folgende Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) § 34 d gilt für den Veranlagungszeitraum 1980 mit der Maßgabe, daß die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach § 34 d Abs. 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer sich nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes der tariflichen Einkommensteuer bemißt und der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung 1 000 Deutsche Mark **sowie der Vomhundertsatz für die Verminderung des Höchstbetrags für die Steuerermäßigung 10 vom Hundert betragen."**

Artikel 2

Abgabenordnung

§ 141 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch **das Zweite**

Entwurf

Nr. 7 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 erhält die folgende Fassung:

   „3. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 40 000 Deutsche Mark **oder".**

   b) In Nummer 4 wird die Zahl „24 000" durch die Zahl „36 000" ersetzt.

   c) In Nummer 5 wird die Zahl „15 000" durch die Zahl „36 000" ersetzt.

   d) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Bei der Anwendung der Nummer 3 ist der Wirtschaftswert aller vom Land- und Forstwirt selbstbewirtschafteten Flächen maßgebend, unabhängig davon, ob sie in seinem Eigentum stehen oder nicht."

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Absatz 1 Nr. 5 in der vorstehenden Fassung ist erstmals auf den Gewinn des Kalenderjahrs 1980 anzuwenden."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kapitel Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

vor 2. In Absatz 3 werden nach den Worten „im ganzen" die Worte „zur Bewirtschaftung als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter" eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Ein Hinweis nach Absatz 2 auf den Beginn der Buchführungspflicht ist nicht erforderlich."

2. unverändert

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup und Gobrecht

Die Gesetzesvorlage — Drucksache 8/3239 — wurde in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1979 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine Stellungnahme am 23. Januar 1980 abgegeben. Der Finanzausschuß hat am 7. November 1979 unter Beteiligung von Mitgliedern des mitberatenden Ausschusses eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt und in seinen Sitzungen vom 16. Oktober, 7. und 11. November 1979, 16. und 23. Januar 1980 über die Vorlage beraten.

I.

Die Feststellungen der Finanzverwaltung und die öffentliche Kritik an den Besonderheiten der Besteuerung der Landwirtschaft führten im Februar 1977 zunächst zur Berufung einer Kommission von acht unabhängigen Wissenschaftlern der Wirtschafts- und Agrarwissenschaft gemeinsam durch den Bundesminister der Finanzen und den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das Gutachten wurde im Januar 1978 vorgelegt. Es kommt agrarpolitisch zu der Gesamtbewertung, daß das bisher geltende Steuerrecht der Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1955, bei der Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik — darunter der Steuerpolitik — die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern, durch eine erhebliche Subventionswirkung, insbesondere der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen, entgegenkommt. Diese Subventionierung verlaufe jedoch ungezielt hinsichtlich des Einflusses auf Betriebsgröße und Betriebsstruktur. Die Folge seien „ambivalente Struktureffekte" sowohl was die Beeinflussung der Betriebsgröße als auch was den Abbau regionaler Disparitäten betreffe. Die steuerliche Beurteilung wird im wesentlichen in den Feststellungen zusammengefaßt, die Vorzugstellung der Landwirtschaft sei im deutschen Steuerrecht schwer zu rechtfertigen; sie führe wegen der sehr unterschiedlichen Gewinnermittlungsmethoden zu Ungerechtigkeiten sowohl innerhalb der Landwirtschaft als auch im Verhältnis zu den ganz oder vorwiegend aus anderen Einkunftsarten Lebenden.

Eine verfassungsrechtlich kritische Beurteilung hat das geltende Recht durch das Niedersächsische Finanzgericht erfahren, das mit Vorlagebeschluß vom 13. Oktober 1978 (Entscheidung der Finanzgerichte 1979 Seite 28) eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht eingeleitet hat.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft anerkennt im Grundsatz eine weitere steuerliche Subventionierung im Hinblick auf die freilich sehr differenzierten nationalen Stützungsmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und bestätigt auch die Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes; mit einem erwarteten Mehraufkommen von etwa 300 Millionen DM wird nur ein Teil des steuerlichen Subventionsvolumens abgebaut. Besonderes Gewicht legt die Regierungsvorlage darauf, daß größere Steuergerechtigkeit innerhalb der Landwirtschaft erreicht wird; sie soll nicht vorrangig dazu dienen, Steuermehreinnahmen zu erzielen. Als weitere Folge ergibt sich, daß die an das steuerliche Einkommen anknüpfenden Transferleistungen (BAföG, Sparprämien u. a.) künftig weniger großzügig gewährt werden. Die Bundesregierung schlägt ein dreistufiges Gewinnermittlungssystem vor. In der ersten Stufe, in die etwa 570 000 Nebenerwerbs- und Kleinbetriebe fallen, findet weiter eine Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen statt, die im Niveau jedoch auf eine durchschnittliche Gewinnerfassungsquote von 50 bis 70 v. H. angehoben werden soll. In der zweiten Stufe, der etwa 130 000 Betriebe zuzurechnen sind, erfolgt die Gewinnermittlung nach den Grundsätzen der Einnahmen-Ausgaben-Überschußrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG und bei den etwa 140 000 größeren Betrieben wird die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG gefordert. Um zu vermeiden, daß die Steuerbelastung beim Übergang von der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG zu der nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG sprunghaft ansteigt, wird ein Abzug von der Steuerschuld in Höhe von bis zu 2 000 DM eingeführt, der bei Einkommen zwischen 50 000 und 60 000 DM ausläuft. Daneben erhalten alle Land- und Forstwirte die auf 2 000 / 4 000 DM erhöhten Freibeträge. In den Genuß der erhöhten Freibeträge kommen auch die Sonderkulturen, die forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, denen mit einem besonderen Freibetrag außerdem ein Ausgleich in den Fällen gewährt wird, in denen sie unter bestimmtem Voraussetzungen in die Durchschnittsatzgewinnermittlung fiktiv einbezogen sind, ihre Gewinne aber insoweit nach einer Einnahme-Überschuß-Rechnung zu ermitteln haben. Insgesamt wird auch künftig eine Vielzahl von Landwirten infolge der einkommensart-spezifischen und der allgemeinen Abzüge von der Bemessungsgrundlage oder von der Steuerschuld keine Einkommensteuer zahlen, doch es wird auch eine größere Zahl von Betriebsinhabern in die Steuerpflicht hereinwachsen. Die Erfassung und richtige Eingruppierung der Betriebe wird sich über einen Zeitraum von mindestens zwei bis drei Jahren erstrecken.

II.

Die folgenden 30 Verbände hatten Gelegenheit, in der nichtöffentlichen Anhörung Erklärungen vor dem Ausschuß abzugeben oder zu den Ausschußberatungen schriftlich Stellung zu beziehen:

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Bauernverband e. V.

Verband der Landwirtschaftskammern

Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V.

Bundesverband deutscher Pflanzenzüchter e. V.

Deutscher Weinbauverband e. V.

Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Bundesverband der Steuerberater e. V.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferkammer

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V.

Institut Finanzen und Steuern e. V.

Präsidium des Bundes der Steuerzahler e. V.

Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e. V. in Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln

Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung in Wirtschaft und öffentlicher Hand e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Deutsche Angestelltengewerkschaft

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - CGB

Deutscher Beamtenbund

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Deutsche Hausfrauengewerkschaft e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.

Bund Deutscher Finanzrichter

Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e. V.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Land DATA GmbH

Als Sachverständige hat der Ausschuß die Professoren Dr. Littmann (Verwaltungshochschule Speyer), Dr. Steffen (Universität Bonn) und Dr. Friauf (Universität Köln) gehört. Professor Dr. Köhne (Universität Göttingen) hat dem Ausschuß eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Das Hauptanliegen der Vorlage, eine gerechtere Einkommensbesteuerung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft selbst zu erreichen, fand die ungeteilte Zustimmung aller Interessenvertreter. Hingegen stieß die Vorlage mit dem Aspekt, im Rahmen eines dreistufigen Systems durch eine höhere Belastung der Land- und Forstwirtschaft auch einer Gleichbelastung gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen mit anderen Einkunftsarten ein Stück näherzukommen, auf die entschiedene Ablehnung des Deutschen Bauernverbandes, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände. Der Deutsche Bauernverband bezifferte die Mehrbelastung des Gesetzentwurfs für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund eigener Berechnung auf 900 Millionen DM. Der Bund der Steuerzahler schloß sich der Ablehnung unter dem Gesichtspunkt an, daß der bei einer Dreistufigkeit zu erwartende Erhebungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Steuermehreinnahmen stehe. Bedenken wurden hinsichtlich der tatsächlichen Gewinnerfassung auf der Grundlage der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG geäußert, weil sie nur wahlweise möglich sei. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft möchte zusätzliche Erschwernisse durch Wahlrechte bei der Art der Gewinnermittlung vermieden sehen. Die Sachverständigen waren der Meinung, daß die Vorlage der Forderung nach gleichmäßiger Besteuerung zugunsten der Land- und Forstwirtschaft viel zu zögernd und unzureichend nachkomme. Die Sachverständigen erkannten zwar die Notwendigkeit von Vergünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft an, um diesem Wirtschaftszweig die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu erhalten und um seiner besonderen Lage innerhalb der Volkswirtschaft gerecht zu werden; allerdings erschien den Sachverständigen die Steuererleichterung als der falsche Weg der Förderung sowohl wegen ungleichmäßiger Wirkung für die Begünstigten als auch mangels Transparenz der Subventionen. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und die Deutsche Steuergewerkschaft sprachen sich dafür aus, die Belastungsunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und mit anderen Einkünften für die auf dem Leistungsfähigkeitsprinzip beruhende Einkommensteuer abzubauen und zur Gleichwertigkeit aller Einkunftsarten zu gelangen.

Eine verfassungsrechtliche Würdigung der Vorlage hat insbesondere Professor Friauf vorgenommen. Er stellte vor allem fest, daß die Gewährung von Subventionen grundsätzlich nicht nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten entschieden werden könne, sondern politisch entschieden werden müsse. Jede Subventionierung trete in einen gewissen Konflikt zum Gleichheitssatz und müsse jeweils durch sachgerechte Gründe gerechtfertigt sein. Dafür kämen einmal ein sozialpolitischer und ein anderes Mal ein agrar- und strukturpolitischer Ansatz in Betracht. Der Umweg der Subventionierung über die Steuer erschwere den Einblick in die Wirkungsweisen.

Im Verlauf der Anhörung wurde eine Reihe spezieller Petiten vorgebracht. Die bedeutendsten seitens der Land- und Forstwirtschaft waren:

— Festhalten an der Zweistufigkeit und Ausdehnung der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen bis zu einem Wirtschaftswert von 48 000 DM.

— Im Rahmen der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen eine weitergehende Staffelung des Wertes der Arbeitsleistung mit Rücksicht auf die kleineren Betriebe und eine Senkung des Höchstsatzes für die je Hektar zu berücksichtigenden Vollarbeitskräfte in Abhängigkeit zum Ausgangswert sowie eine geringere Gewichtung der Tierbestände bei der Abgrenzung der Gewinnermittlungsart.

— Gewinnermittlungen nach Durchschnittsätzen auch für Sonderkulturen, hilfsweise den Steuerabzugsbetrag auch für diese.

— Vermeidung von systembedingten und zeitlichen Härten beim Wechsel zwischen den Gewinnermittlungsarten.

— Änderung von Wertansätzen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen nur durch den Gesetzgeber.

— Spezielle Steuervergünstigungen unter anderem in Form von Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen.

III.

Die Ausschußmehrheit ist dem Konzept der Regierungsvorlage gefolgt, mit dem sie mehr Gerechtigkeit bei der Einkommensteuer und eine relative Subventionsgerechtigkeit innerhalb der Land- und Forstwirtschaft verwirklicht sieht; bei den Transferleistungen werden allerdings auch in Zukunft die nach Durchschnittsätzen besteuerten Landwirte begünstigt werden. Diese Zielvorstellungen sind nach ihrer Auffassung in den Alternativvorschlägen der Opposition nicht oder nur in wesentlich geringerem Maße verwirklicht, wenn diese im Rahmen eines zweistufigen Systems die Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen auf mittlere Einkommensgruppen ausdehnt und bei Mitberücksichtigung einer Reihe von weitergehenden auf Progressionsmilderung abstellenden Anträgen insgesamt das steuerliche Subventionsniveau kaum einschränkt.

Der Ausschuß ist jedoch mehreren Anregungen gefolgt, die insbesondere dazu beitragen, innerhalb der Stufe der Durchschnittsatzgewinnermittlung die kleineren Betriebe und die Betriebe mit größeren Tierbeständen stärker zu entlasten, die Übergänge zwischen den Gewinnermittlungsarten zu glätten und Klarstellungen hinsichtlich der Umstellungszeitpunkte vorzunehmen — wobei auch Anregungen des Bundesrates aufgegriffen worden sind — und den Sonderkulturen gerechter zu werden. Der Ausschuß hat sich außerdem mit dem Problem eines Abzugs von der Steuerschuld befaßt und war hierbei mehrheitlich der Auffassung, daß diese Maßnahme trotz steuersystematischer Bedenken besonders geeignet ist, den Übergang von der Durchschnittsatzgewinnermittlung zu den die Einkünfte voll erfassenden Gewinnermittlungsarten zu glätten, daß aber andererseits diese Funktion besser erfüllt wird, wenn dieser Ausgleichsbetrag — und nicht der allgemeine und berufsbezogene Freibetrag — bei hohen Gewinnen ausläuft.

Im einzelnen sehen die vorgeschlagenen Änderungen vor:

— Bei der Durchschnittsatzgewinnermittlung wird der Wertansatz für die Arbeitsleistung bis zu einem Ausgangswert von 8 000 DM um 2 000 DM gesenkt.

— Bei der Abgrenzung der Durchschnittsatzgewinnermittlung nach der Intensität der Tierhaltung werden bei einem Anteil an Schweinen und Geflügel von über 75 v. H. für die ersten 15 Hektar vier (statt allgemein drei) Vieheinheiten zugelassen.

— Die Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen endet erst mit dem auf eine entsprechende Mitteilung des Finanzamts folgenden Wirtschaftsjahr.

— Bestehende Buchführungspflichten gehen auf neue Betriebsinhaber (insbesondere in Fällen der Pachtung) automatisch über.

— Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart führt nicht zu Entnahmegewinnen.

— Der Freibetrag für Sonderkulturen u. a. innerhalb des § 13 a EStG wird von 2 000 auf 3 000 DM erhöht.

— Bei Gewinnen über 50 000 DM wird der Abzug von der Steuerschuld um ein Fünftel des Mehrgewinns gekürzt, so daß er bei einem Gewinn von 60 000 DM ausläuft; dagegen werden die erhöhten Freibeträge wie bisher ohne Rücksicht auf die Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gewährt.

Der Ausschuß war sich darin einig, daß eine Fortschreibung der Wertansätze für die Durchschnittsatzgewinnermittlung wegen ihrer politischen Bedeutung und ihrer steuerlichen Auswirkungen nur durch den Gesetzgeber selbst erfolgen soll.

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen zugleich den Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV.

Die Opposition lehnt den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf auch nach den im Ausschuß beschlossenen Korrekturen ab. Dies gilt insbesondere für die Dreistufigkeit der Gewinnermittlung, in der sie unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung einen Rückschritt sowohl zu Lasten der aufzeichnungspflichtig werdenden Landwirte als auch zu Lasten der Steuerverwaltung sieht. Außerdem widersetzt sie sich einer stärkeren Steuermehrbelastung. Das von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angebotene und mit den von CDU und CSU regierten Bundesländern abgestimmte Bündel von Änderungsanträgen, das im Ausschuß keine Mehrheit fand, enthält folgende Elemente:

— Festhalten an einem zweistufigen System unter Aktualisierung der Durchschnittsätze und Ausdehnung dieser Gewinnermittlungsart auf Betriebe bis zu 50 000 DM Wirtschaftswert aus agrar- und gesellschaftspolitischen Gründen.

— Die Aktualisierung der Durchschnittsätze und eine mit der Betriebsgröße kontinuierlich ansteigende Gewinnerfassung sollen insbesondere durch eine nach unten und oben ausgeweitete Staffelung des Faktors Arbeitsleistung (von 6 000 bis 15 000 DM) erreicht werden; gleichzeitig soll der Höchstwert der je Hektar zu berücksichtigenden Arbeitskräfte von 0,07 auf 0,05 gesenkt werden.

— Festhalten an der bisherigen Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen für Sonderkulturen bis zu einem (anteiligen) Vergleichswert von 4 000 DM.

— Gewinnabschlag von 25 v. H. für Nebenerwerbsbetriebe, wenn der Betriebsinhaber einer Ganztagsbeschäftigung als Arbeitnehmer nachgeht.

— Ergänzung des auch von der Ausschußmehrheit beschlossenen allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Freibetrags von 2 000 / 4 000 DM für Ledige / Verheiratete durch einen zusätzlichen Freibetrag von 2 000 / 4 000 DM, statt durch einen Abzug von der Steuerschuld.

— Wiedereinführung eines Freibetrags von 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner Grundstücke sowie Halbierung des Steuersatzes bei Entnahme einzelner Grundstücke in Erbfällen.

— Keine Berücksichtigung der Tierbestandsgrößen bei der Abgrenzung der Gewinnermittlungsart.

V.

Namens des Ausschusses empfehlen die Berichterstatter, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Einzelbegründung

Die vom Ausschuß empfohlenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer vor 1 (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG)

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 4 EStG sollen Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 12. Februar 1976 — BStBl. II S. 663) ergeben haben. Nach dieser Rechtsprechung sind Wirtschaftsgüter des sogenannten gewillkürten Betriebsvermögens mit gewinnerhöhender Wirkung aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen, wenn der Steuerpflichtige zu einer Gewinnermittlungsart übergeht, bei der gewillkürtes Betriebsvermögen nicht zulässig ist — das sind insbesondere die Überschußrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG und die Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen gemäß § 13 a EStG — oder die Nutzung eines Wirtschaftsguts derart geändert wird, daß es nach der Nutzungsänderung nicht mehr zum notwendigen, sondern zum gewillkürten Betriebsvermögen gehört. Diese Konsequenz würde u. a. dazu führen, daß Landwirte mit Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen die Parzellen, die sie einem Dritten im Rahmen ihres fortbestehenden Betriebs zur Nutzung überlassen, unter Auflösung der stillen Reserven aus dem Betriebsvermögen entnehmen müßten, weil sie durch die Nutzungsüberlassung die Eigenschaft als notwendiges Betriebsvermögen verlieren. Dies hat negative Auswirkungen insbesondere auf den landwirtschaftlichen Pachtmarkt, da wegen der Steuerfolgen Landwirte kaum noch zu Verpachtungen bereit waren. Deshalb soll durch entsprechende Änderungen des § 4 EStG sichergestellt werden, daß die dargestellten negativen Konsequenzen verhindert werden; die Bundesregierung hat eine dahingehende Gesetzesänderung bereits im Rahmen ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen (BT-Drucksache 8/3239).

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 3 EStG)

Der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 EStG ist ein berufsbezogener Freibetrag. Wegen der Präjudizwirkung für andere berufsbezogene Freibeträge soll die Vergünstigung durchgehend gewährt und nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zwischen 50 000 DM und 60 000 DM bei Ledigen bzw. zwischen 100 000 DM und 120 000 DM bei Verheirateten abgebaut werden.

Zu Nummer 2 (§ 13 a EStG)

Zu § 13 a Abs. 1 Nr. 3 EStG

Die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten erfolgt nach § 51 des Bewertungsgesetzes nach dem Futterbedarf. Die diesem Umrechnungsschlüssel zugrunde liegenden Normen stammen aus der Zeit vor 1964. Änderungen der Futterbedarfsnormen, die in der Zwischenzeit eingetreten sind, können nur zu einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte berücksichtigt werden. Der geltende Umrechnungsschlüssel benachteiligt die Geflügel- und Schweinehaltung. Dieser Nachteil soll für kleine Betriebe dadurch behoben werden, daß ihnen im Rahmen des § 13 a EStG eine größere Tierhaltung in Vieheinheiten zugestanden wird, wenn der Tierbestand in Vieheinheiten zu mehr als 75 vom Hundert auf Schweine und Geflügel entfällt.

Zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 EStG

Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der Steuerpflichtige — wie in § 141 Abs. 2 AO auf den Beginn der Buchführungspflicht — auf die letztmalige Anwendung des § 13 a EStG durch eine besondere Mitteilung der Finanzbehörde hingewiesen wird. Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit.

Zu § 13 a Abs. 3 Nr. 5 EStG

Die Änderung von „Absatz 9" in „Absatz 8" ist eine Folgeänderung der Streichung von Absatz 8.

Zu § 13 a Abs. 4 Nr. 1 EStG

Berichtigung eines Schreibfehlers: Fortschreibungsgrenzen.

Zu § 13 a Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a EStG

Durch den für Kleinbetriebe, insbesondere Nebenerwerbsbetriebe, um 2 000 DM herabgesetzten Ansatz für den Lohnanspruch soll erreicht werden, daß die Erfassungsquote der Gewinne bei dieser Gruppe von Betrieben nicht höher liegt als bei größeren Betrieben.

Zu § 13 a Abs. 8 EStG

Es muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, eine Anpassung der Wertansätze des § 13 a EStG vorzunehmen, da die steuerlichen Auswirkungen und deren agrarpolitische Bedeutung erheblich sein können. Die Vorschrift wird daher gestrichen.

Zu § 13 a Abs. 8 (neu) EStG

a) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
b) Die Erhöhung des Freibetrags von 2 000 DM auf 3 000 DM dient dem besseren Ausgleich für den in landwirtschaftlichen Betrieben mit Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen nicht gewährten Abzug von der Steuerschuld. Die Änderung dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 4 (§ 34 d EStG)

Der Abzugsbetrag nach § 34 d Abs. 1 EStG soll bei Land- und Forstwirten, die aus der Durchschnittssatzgewinnermittlung nach § 13 a EStG herauswachsen, in der Übergangszone eine steuerliche Erleichterung gewähren. Es wurde deshalb vorgesehen, diese Vergünstigung nicht durchgehend zu gewähren, sondern sie bei Betriebsgewinnen zwischen 50 000 DM und 60 000 DM stufenweise abzubauen.

Zu Nummer 6 (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Die Vorschrift entfällt, Folgeänderung der Streichung von § 13 a Abs. 8 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe vor a (§ 52 Abs. 2 b EStG)

§ 52 Abs. 2 b EStG enthält die Übergangsregelung zur Anwendung der vorgeschlagenen Änderung des § 4 EStG.

Zu Buchstabe a (§ 52 Abs. 19 EStG)

Die Anwendungsvorschrift ist den Änderungen des § 13 Abs. 3 EStG angepaßt worden.

Zu Buchstabe c (§ 52 Abs. 25 a EStG)

Die Anwendungsvorschrift ist den Änderungen des § 34 d Abs. 1 EStG angepaßt worden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer vor 2 (§ 141 Abs. 3 AO)

Durch die Änderung in Satz 1 wird klargestellt, daß die Buchführungspflicht nicht nur bei Eigentumswechsel übergeht, sondern auch bei Übernahme des Betriebs als Nutzungsberechtigter (z. B. als Pächter oder Nießbraucher). Die Verwaltung hat bereits im Einführungserlaß zur Abgabenordnung 1977 (BStBl. 1976 I S. 576, Erläuterungen zu § 141) eine entsprechende Regelung getroffen. In der Fachliteratur wird der Übergang der Buchführungspflicht, insbesondere im Falle der Pachtung, teilweise bestritten.

Durch den neu angefügten Satz 2 wird ferner klargestellt, daß in den Fällen des Satzes 1 die Buchführungspflicht automatisch, also ohne besondere Mitteilung der Finanzbehörde, übergeht.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Satz 2 wird gestrichen, weil im Gesetz Rechtsverordnungen nicht vorgesehen sind.

Bonn, den 13. Februar 1980

Dr. Meyer zu Bentrup **Gobrecht**

Berichterstatter